



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2017 Nr. 37](#)  
Veröffentlichungsdatum: 12.12.2017  
Seite: 952

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ers- ten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuer- wehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfa- len**

---

203014

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 12. Dezember 2017**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 ([GV. NRW. S. 668](#)), die durch Verordnung vom 29. September 2016 ([GV. NRW. S. 805](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Lehrgangs zur“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach dem Wort „Gruppenführern“ die Wörter „sowie der Vertiefungsausbildung“ eingefügt.

2. § 7 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung zu hauptamtlichen Gruppenführerinnen und Gruppenführern sowie die Vertiefungsausbildung und die dazu gehörenden Prüfungen und Leistungsnachweise sind Teil des Vorbereitungsdienstes.“

3. Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Beamtinnen und Beamte ohne abgeschlossene Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern einschließlich Vertiefungsausbildung (Module „Führen im ABC-Einsatz und Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr“) verlängert sich die Einführungszeit um die Dauer dieser Ausbildungen oder der hiervon fehlenden Teile.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft“ gestrichen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben“.

5. Die Anlagen 1 bis 10 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2017

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

[GV. NRW. 2017 S. 952](#)

# Anlagen

---

## **Anlage 1 (Anlage 01)**

[URL zur Anlage \[Anlage 01\]](#)

## **Anlage 2 (Anlage 10)**

[URL zur Anlage \[Anlage 10\]](#)

## **Anlage 3 (Anlage 02)**

[URL zur Anlage \[Anlage 02\]](#)

## **Anlage 4 (Anlage 03)**

[URL zur Anlage \[Anlage 03\]](#)

## **Anlage 5 (Anlage 04)**

[URL zur Anlage \[Anlage 04\]](#)

## **Anlage 6 (Anlage 05)**

[URL zur Anlage \[Anlage 05\]](#)

## **Anlage 7 (Anlage 06)**

[URL zur Anlage \[Anlage 06\]](#)

## **Anlage 8 (Anlage 07)**

[URL zur Anlage \[Anlage 07\]](#)

## **Anlage 9 (Anlage 08)**

[URL zur Anlage \[Anlage 08\]](#)

## **Anlage 10 (Anlage 09)**

[URL zur Anlage \[Anlage 09\]](#)